

Stadtwerke
Weilburg



Kompetenz + Energie

Technische Anschlussbedingungen Gas

Stand 9. August 2019

(Rev. 01, ersetzt Version vom 25. Juli 2019)

1.	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Mitgeltende Unterlagen	3
1.3	Gültigkeit	3
2.	Begriffsbestimmung	3
3.	Anmeldung von Gasanlagen und Geräten	4
4.	Inbetriebsetzungen/Inbetriebnahme der Gasanlage	5
5.	Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser	6
6.	Netzanschluss (Hausanschluss)	7
6.1	Gasart	7
6.2	Netzanschluss	7
6.3	Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden	9
6.4	Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden	10
6.5	Hauseinführung	10
6.6	Anbringen des Netzanschlusses	10
6.7	Anschlussdruck	10
6.7.1	Niederdruck	10
6.7.2	Mitteldruck	10
6.8	Stilllegung einer Gasanlage	10
7.	Hauptgasversorgung	11
7.1	Aufbau und Betrieb	11
7.2	Manipulationserschwerung, aktive und passive Maßnahmen	11
8.	Messeinrichtungen G4 – G25	11
8.1	Messstellenbetreiber	11
8.2	Messeinrichtungen	11
9.	Gas-Druckregelgeräte (GDR)	12
9.1	Bauart	13
10.	Hauptschutzpotentialausgleich	13
11.	Isolierstück	13
12.	Bereitschaftsdienst	14
13.	Verhalten bei Gasgeruch	14
14.	Anschlusszeichnungen	16

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung der Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs.1 dieser Verordnung einen Anschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, der Stadtwerke Weilburg GmbH, im folgenden NB genannt, angeschlossen sind und angeschlossen werden.

Die TAB gelten für die einheitliche Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Gasanlagen in Niederdruck nach den anerkannten Regeln der Technik (EnWG § 49 Abs. 2.1) insbesondere den Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Alle DVGW-Arbeitsblätter, technische Regelwerke und Verordnungen bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von diesen TAB unberührt.

1.2 Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
- Technische Mindestanforderungen
- Vordruck „Anmeldung zur Ausführung einer Gasanlage“
- Vordruck: „Anmeldung zur Inbetriebnahme einer Gasanlage“

1.3 Gültigkeit

Es gilt jeweils die aktuell auf der Homepage der Stadtwerke Weilburg www.stadtwerke-weilburg.de veröffentlichte Version.

Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas treten am Tag ihrer Veröffentlichung (25. Juli 2019) in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.

2. Begriffsbestimmung

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

Anschlussnehmer § 1 NDAV Abs. 2

Eigentümer oder Erbbauberechtigter in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.

Anschlussnutzer § 1 NDAV Abs. 3

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses Gas aus dem Niederdrucknetz entnimmt.

Netzbetreiber § 1 NDAV Abs. 4

Betreiber eines Gasversorgungsnetzes.

Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) § 13 NDAV Abs.2

Die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtung, die Eigentum des Netzbetreibers sind, dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Messstellenbetreiber (MSB) § 21b EnWG

Ist verantwortlich für die Lieferung, Installation, Instandhaltung der Messeinrichtungen, sowie zur Datenweitergabe an die berechtigten Marktteilnehmer.

Die TAB, sind für Gasanlagen anzuwenden, die einen Anschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz (Niederdruck oder Mitteldruck) des NB haben. Sie ist bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung anzuwenden. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Gasversorgung gewährleistet ist.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, des Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NDAV (Gasanlage) fest.

Sie gelten zusammen mit §19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

Planer und Errichter verfügen mit der TAB, die für die Planung und Errichtung von Gasanlagen in Niederdruck erforderlichen technischen Unterlagen.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem NB.

Besonderheiten und Randbedingungen sowie Abläufe und Schnittstellen zwischen dem NB und dem VIU werden durch diese TAB geregelt. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem NB abzustimmen.

Kosten, die aus Missachtung der TAB entstehen, können dem VIU in Rechnung gestellt werden.

3. Anmeldung von Gasanlagen und Geräten

Der/das für die Erstellung und für die Änderung von Gasinstallationen verantwortliche Errichter/VIU hat **vor Beginn** seiner Arbeiten dem NB über Art und Umfang der geplanten Anlagen und der vorgesehenen Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Das VIU hat sich beim NB zu vergewissern, dass die ausreichende Versorgung der Anlage mit Gas sichergestellt ist. Hierbei ist das schriftliche Anmeldeverfahren des NB zu beachten. Der

Vordruck „**Anmeldung zur Ausführung einer Gasanlage**“ (s. Anlage 6.1) wird vom NB in Schriftform zur Verfügung gestellt.

Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare vom NB bearbeitet werden.

Zur Inbetriebnahme der Gasanlage ist **Punkt 4** zu beachten.

Der Ersteller/VIU hat sich mit dem BSM abzustimmen.

Die Anmeldung von Gasanlagen hat frühzeitig zu erfolgen, damit ggf. benötigte Drehkolbengaszähler oder Gasdruckregelgeräte, die nicht lagermäßig beim NB vorhanden sind, bestellt werden können (Lieferzeiten).

Der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung der SWW ein Projektschaltbild des Gasversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte beizufügen. Die bei der Anmeldung angegebene gleichzeitig benötigte Nennwärmeleistung dient dem NB als Grundlage für die Dimensionierung der benötigten Netzanschlussleitung und bildet die Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) nach §11 NDAV. Ist der NB gleichzeitig MSB, dient diese Angabe ebenfalls der Dimensionierung der Messeinrichtung.

4. Inbetriebsetzungen/Inbetriebnahme der Gasanlage

Für die Erstellung und für die Änderung von Gasanlagen ist zusätzlich zur „Anmeldung zur Ausführung einer Gasanlage“ die Fertigstellung der Gasanlage durch den Vordruck „**Anmeldung zur Inbetriebnahme einer Gasanlage**“ (s. Anlage 6.2) dem NB mitzuteilen.

Es ist das schriftliche Anmeldeverfahren des NB zu beachten.

Der Vordruck wird vom NB in Schriftform zur Verfügung gestellt.

Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare vom NB bearbeitet werden.

Der Ersteller/VIU hat sich mit dem BSM abzustimmen bzw. über die Inbetriebnahme zu informieren.

Die Prüfung auf Dichtheit/Gebrauchsfähigkeit ist nach TRGI G 600 vom Ersteller/VIU im Beisein des NB vor dem Zählersetzen durchzuführen.

Der Ersteller/VIU stellt die Dichtheit oder die Gebrauchsfähigkeit der Gasinstallation fest.

Der NB ist nach §15 NDAV berechtigt, die Gasanlage vor und auch nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so ist der NB berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Sollte die Kundenanlage trotz Vorliegen des „Anmelde- und Inbetriebnahme“ Formulars nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann der NB die ihm entstehenden Aufwendungen pauschal geltend machen.

Wenn eingetragene VIU wiederholt in grober Weise gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Wird nach der Einstellung der Versorgung eine Gasanlage wieder in Betrieb genommen, wird in der Praxis nach den folgenden differenzierten Fällen vorgegangen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Einschalten eines VIU der Personen- und Versorgungssicherheit dient; in diesem Zusammenhang wird auf §13 NDAV verwiesen.

Einstellung der Anschlussnutzung nach §17 NDAV

aus Sicherheitsgründen, bei unerlaubter Energieentnahme oder bei störenden Rückwirkungen. Die Gasanlage kann nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

Unterbrechung der Anschlussnutzung §24 NDAV

wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.

Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die vorgenannten Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind sowie ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

Kündigung des Netzanschlussverhältnisses §25 NDAV

bei Wohnungsleerstand.

Ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer wird angestrebt, wenn kein Nachmieter (neuer Anschlussnehmer) feststeht. Besteht kein Anschlussnutzungsvertrag oder kommt es nicht zum Vertragsabschluss, wird die Anlage durch Ausbau des Zählers außer Betrieb genommen. Bei der Wiederinbetriebsetzung ist das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren durch ein VIU einzuhalten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird unter Grundlage des §14 NAV Abs. 3 nach den gültigen Pauschalen des NB abgerechnet.

Die Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder dessen sachkundigen Vertreters (VIU) bei der Inbetriebsetzung erfolgt nicht im Auftrag und auf Kosten des NB.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt wurde. Die Schornsteinfegerbezirke für Weilburg finden Sie unter: <https://www.schornsteinfeger.de/>

5. Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas fließt, müssen auf Verlangen des NB plombierbar ausgeführt werden und sind bei der Inbetriebnahme, bei Änderungen oder Umbau der Gasanlage unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu verplomben.

Plomben oder Verschlüsse des NB oder MSB dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden.

Bei Gefahr dürfen Plomben oder Verschlüssen ohne Zustimmung des NB entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Werden Messeinrichtungen ohne Haupt- und Sicherungsstempel oder beschädigte Haupt- und Sicherungsstempel vorgefunden, ist der NB/MSB unverzüglich zu informieren.

Sperrschlösser an Messeinrichtungen dürfen nur durch den NB/MSB entfernt werden.

6. Netzanschluss (Hausanschluss)

6.1 Gasart

Im Versorgungsbereich des NB wird zur Zeit Erdgas der Gruppe L- nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 bereitgestellt.

Folgende Kennwerte (Durchschnittswerte) gelten für die Einstellung der Gasgeräte sowie für die Bemessungsfragen voraussichtlich bis 13.7.2020:

- Brennwert: $H = 10,2 \text{ kWh/m}^3$
- Heizwert: $H = 9,1 \text{ kWh/m}^3$
- Wobbe-Index: $W = 12,8 \text{ kWh/m}^3$

Hinweis: Durch die Erdgasumstellung (§19a EnWG) erfolgt am 14.7.2020 in Weilburg die Umstellung auf H-Gas, es gelten dann andere Werte, die auf www.stadtwerke-weilburg.de veröffentlicht werden und zu beachten sind.

6.2 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet die Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz des NB.

Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 NDAV Abs. 2 zu berücksichtigen und um den Netzanschluss (Hausanschluss) sowie die Messeinrichtung leistungsgerecht auszulegen, liefert der Planer oder Errichter die erforderlichen Angaben über die Anzahl sowie die Anschlussleistung in m^3/h über die anzuschließenden Gasanlagen und Verbrauchsgeräte

- NB Formular „Auftrag zum Anschluss von Wasser – Gas – Strom“
- Kopie des Lageplanes im Maßstab 1:500
- Kopie des Grundrisses im Maßstab 1:250 oder 1:500
- Im Kellergrundriss oder (wenn kein Keller vorhanden) im Erdgeschossgrundriss sollten die gewünschte Einführungsstelle für die Leitungen sowie der Hausanschlussraum gekennzeichnet werden
- Daten zu Gasgeräten

Die Erstellung des Gasnetzanschlusses beauftragt der Anschlussnehmer schriftlich auf dem Vordruck des NB.

Nach Ihrer Annahme der Angebote wird ein Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer Eigentümer eines Objektes (z. B. eines Hauses bzw. Grundstücks) und uns als NB

abgeschlossen. Der Netzanschlussvertrag enthält unter anderem die Anschrift der Anschlussstelle, die Eigentumsgrenze, die Nennwärmeleistung, Übergabedruck und den Zählpunkt.

Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlusses.

Zuständigkeiten und Eigentumsgrenzen sind in der NDAV geregelt.

Nach der schriftlichen Beauftragung wird ein Termin für die Ausführung vereinbart.

Vermeiden Sie häufige Fehler wie:

- Einsatz von selbstgebauten Hauseinführungen
- Verwendung von Kanalrohren zur Rohr- und Kabelführung
- Betonieren von Kellerwänden bzw. Bodenplatten (bei Gebäuden ohne Keller) ohne das passende Rohbauset der Stadtwerke Weilburg GmbH

Gehen Sie bitte nicht davon aus, dass Ihr Bauunternehmen über diese Informationen verfügt.

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des NB und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von Mitarbeitern des NB oder von deren Beauftragten hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten.

Der Netzanschluss endet nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Nach der HAE beginnt, mit Ausnahme der Gasdruckregelgeräte und Messeinrichtungen, die Kundenanlage.

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasversorgungsnetz des NB verbunden ist.

Bei unterirdischer Einführung des Netzanschlusses ist eine Mindesttiefe unter der Geländeoberfläche (Überdeckung von 0,9 m) einzuhalten.

Die Trasse darf nicht mit z. B. Garagen, Wintergärten, Bäumen, Sträuchern, Schutt, Müll, Carports, Teichen, Treppen, Geräteschuppen, Bodenplatten überbaut werden. Aufschüttungen oder Abtragungen sind dem NB zwingend mitzuteilen.

Die Versorgung mehrerer Gebäude aus einem Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Anschlussnutzer jederzeit zugänglichen Hausanschlussraum zusammen mit den Messeinrichtungen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch die Anschlussnutzer, den NB sowie den MSB und die Verlegung zu den Gasanlagen in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Anschlussnehmer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Anschlussnutzer für die Durchführung dieser Verpflichtung.

Anschlussnehmer, Betreiber der Gasanlage, Anschlussnutzer, der NB und der/die MSB müssen unabhängig voneinander Zutritt zum Hausanschlussraum haben.

Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der Gasanlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige gastechnische Trennung der angeschlossenen Gasanlagen gegeben ist.

6.3 Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- in Hausanschlussräumen DIN 18012 Kapitel 5.5.2
- auf Hausanschlusswänden DIN 18012 Kapitel 5.5.3
- in Hausanschlusssnischen DIN 18012 Kapitel 5.5.4

Sollten die Hausanschlusseinrichtungen nicht nach der DIN 18012 unterzubringen sein, ist eine Abstimmung mit dem NB vor Beginn der Arbeiten dringend erforderlich.

Alle Anschlusseinrichtungen*, Betriebseinrichtungen** und *** Messeinrichtungen der verschiedenen Sparten müssen vorschriftsmäßig installiert, gewartet, bedient und abgelesen werden können.

*Anschlusseinrichtungen:

- Gasversorgung – Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- Stromversorgung – Hausanschlusskasten (HAK)
- Wasserversorgung – Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- Fernwärmeversorgung – Übergabestelle (ÜG)

**Betriebseinrichtungen aus Sichtweise des NB:

Technische Einrichtungen der Kundenanlage, die den Anschlusseinrichtungen nachgeordnet sind z. B. Gas-Druckregelgeräte.

***Betriebseinrichtungen aus Sichtweise des MB:

Messeinrichtungen und Kommunikationseinrichtungen

Räume, in denen Hausanschlusseinrichtungen und Gasgeräte installiert bzw. aufgestellt werden, müssen den Anforderungen der gültigen Landesbauordnung Hessen (LBO), der Feuerungsverordnung Hessen (FeuVO), der Leitungsanlagen-Richtlinien (MLAR) und der Technische Regeln für Gasinstallation (TRGI) genügen. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist einzuplanen.

In folgenden Räumen oder Gebäudeteilen dürfen Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen nicht untergebracht werden:

- in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen
- in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern
- in notwendigen Treppenträumen und Fluren
- in Rettungswegen
- in Räumen, in denen der Arbeits- und Bedienbereich unterschritten wird.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie z. B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druckreglung, oder die ggf. zum Schutz der

Gaszähler (z. B. Drehkolben-, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter sind zwischen dem Errichter, dem VIU und dem NB gesondert festzulegen. Die Kosten dieser Einrichtungen trägt der Kunde.

6.4 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind mit dem NB abzustimmen.

6.5 Hauseinführung

Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung mit dem NB ab. Der NB legt Art und Größe der Hauseinführung fest.

Erforderliche bauliche Maßnahmen z. B. Aussparung in Zäunen, Untermauerung des Arbeitsraumes oder ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach Vorgabe des NB auf eigene Kosten.

Zur Einführung der Leitungen in das Haus setzen wir platzsparende Mehrsparten-hauseinführungen (MSH) ein. Damit ist die Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Gase einfacher und sicherer herzustellen als bei einzelnen Hauseinführungen. Die MSH ermöglichen später eine einfache Auswechslung oder Ergänzung der einzelnen Sparten.

Daher ist es zwingend notwendig, während der Planungsphase Ihres Gebäudes Kontakt mit uns aufzunehmen, um die spätere Lage der Hausanschlussleitungen zu klären.

6.6 Anbringen des Netzanschlusses

Einführung, Hauptabsperreinrichtung, Hausdruckregelgerät und Messeinrichtung werden frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet und müssen jederzeit zugänglich sein.

6.7 Anschlussdruck

6.7.1 Niederdruck

Am Ausgang des Gasdruckregelgerätes beträgt der Druck 23 mbar +/- 10%. Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

6.7.2 Mitteldruck

In Ausnahmefällen werden Abnahmestellen an das Mitteldrucknetz 0,8 - 0,9 bar angeschlossen. Die Gas-Druckregelgeräte werden durch den NB montiert und gekennzeichnet. Ab dem Ausgangsflansch des HDR werden die Gasanlagen vom VIU angeschlossen. Der Druck beträgt am Ausgang des Gasdruckregelgerätes 23 mbar +/- 10%. Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

6.8 Stilllegung einer Gasanlage

Nach Ausbau der letzten Messeinrichtung muss der Gasanschluss vom öffentlichen Netz, hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) getrennt werden und mit einem manipulationssicheren Stopfen (Fabrikat: Schmieding) durch den NB verwahrt werden. Das

VIU hat den NB zu informieren. Wird der Gasanschluss durch Beauftragte des NB stillgelegt, können die Trennungskosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

7. Hauptgasversorgung

7.1 Aufbau und Betrieb

Das für die Gasinstallation im Gebäude beauftragte VIU, erstellt die Gasinstallation bis zum Übergabepunkt (HAE) am Netzanschluss. Erdverlegte Installationsleitungen sind nach dem DVGW – Arbeitsblatt G 600 - TRGI in ihrer jeweils gültigen Form zu verlegen und anzuschließen. Hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und nach einem eventuellen einzubauenden GS ist eine lösbare, hochtemperaturbeständige konische Verschraubung zwingend einzubauen.

7.2 Manipulationserschwerung, aktive und passive Maßnahmen

Um Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation zu verhindern bzw. zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und/oder passive Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt der Einbau eines GS an der HAE ist diese vor der konischen Verschraubung einzubauen.

8. Messeinrichtungen G4 – G25

8.1 Messstellenbetreiber

Neben dem NB können auch Dritte als MSB tätig werden, sofern Sie mit dem NB einen Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen haben und die Technischen Mindestanforderungen (TMA) des NB einhalten.

Der NB legt den Aufstellungsort, der MSB das Messprinzip und die Bauart der Messeinrichtung fest.

8.2 Messeinrichtungen

Bis zur Zählergröße < G40 werden in der Regel Balgengaszähler (BGZ) in Zweistutzen Ausführung eingebaut, ab der Zählergröße G65 werden ausschließlich Drehkolbenzähler (DKZ) eingesetzt.

Gaszähler dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein, sie sind in unmittelbarer Nähe der Hauptabspernung (HAE) anzubringen. Abweichende Zählerplätze sind mit dem NB abzustimmen.

Die Montagehöhe der Gaszählerstellung sollte zwischen 1,6 m bis 1,8 m über Oberkante Fertig Fußboden (OKFF) betragen.

Die Montage der Installationsleitung < 100 mbar, muss 1 m vor und hinter der Gaszähleranschlussplatte in Stahl- oder Kupferausführung (mit Pressverbindungen) mit ausreichender Wandbefestigung ausgeführt werden. Hierzu empfehlen wir eine verdreh sichere Anschlussplatte zur Befestigung der Messeinrichtung. Die Anschlüsse der Anschlussplatte (Zählerplatte) sind so auszuführen, dass der BGZ wechselseitig angeschlossen werden kann.

Bei Anlagen über 500 kW Leistung oder einer Jahresarbeit von über 1.500.000 kWh muss sich der VIU vor Montagebeginn mit dem NB/MSB zwingend abstimmen.

Für vorgenannte Anlagen erhebt der NB folgende Technische Mindestanforderungen (TMA).

- Wechsellspannungsanschluss 230 V mit einem max. Nennstrom von 6 A max. 1 m vom Zähler entfernt
- Schutzpotentialausgleichsleiter 6 mm² für den Zustandsmengenumwerter/Datenlogger
- Ggf. Zugang zu Telekommunikationseinrichtungen

Die Abstimmung muss mindestens 30 Werktage vor der geplanten Inbetriebnahme verbindlich mit dem NB/MSB abgestimmt werden. Sollten die TMA nicht umgesetzt sein, oder die Terminabstimmung nicht erfolgt sein, kann die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnutzers oder des Anlagenerrichters.

Bei Zusammenlegungen von bestehenden Anlagen ist dies mit dem NB/MSB in Bezug auf die Dimensionierung der Messeinrichtung und der Gasdruckregelgeräte abzustimmen.

Bei der Demontage von Gaszählern sind die Ein- und Ausgangsstutzen unverzüglich zu verschließen.

Gaszähler dürfen nur stehend und mit verschlossenen Ein- und Ausgangsstutzen transportiert werden.

Der Einsatz von Gaszählern mit integrierter Temperaturumwertung oder mit Zustandsmengenumwertern, erfolgt bei erheblich von 15°C (Abrechnungstemperatur) abweichender Betriebstemperatur (Zähler in Außeninstallationen oder in beheizten Räumen) auf begründeten Antrag des Anschlussnutzers oder nach Maßgabe des NB/MSB auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes „G685 Gasabrechnung“. Der Zählerwechsel ist für den Anschlussnutzer kostenpflichtig.

Masse und Leistungen

Gaszähler		Leistung / kW
BGZ	G4 1"	47
BGZ	G6 1"	76
BGZ	G16 1 1/2"	190
BGZ	G25 2"	305
DKZ	G40 DN 80	500
DKZ	G65 DN 80	760
DKZ	G100 DN 100	1220

9. Gas-Druckregelgeräte (GDR)

Die erforderliche Gas-Druckregelung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 459-2 „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“ ist Bestandteil des Netzanschlusses.

Sie steht im Eigentum des NB/MSB und wird durch diesen zur Verfügung gestellt und gewartet.

Die Montage erfolgt durch den NB/MSB.

Alle Gasdruckregelgeräte werden grundsätzlich ohne integrierten Gasströmungswächter und mit Gasmangelsicherung eingebaut.

Für MD Gasdruckregler ist am Ausgang ein Prüf-T-Stück (1/2" innen) mit einer Messkupplung manipulationserschwert 1/2" (Fa. AZ) einzubauen. Diese wird vom NB zur Verfügung gestellt.

Die Gas-Druckregelgeräte dürfen nicht in die Druckprüfung der Leitungsanlage einbezogen werden.

9.1 Bauart

Im Gasversorgungsgebiet der Stadtwerke Weilburg GmbH gibt es zwei Arten von Gasdruckregelgeräten:

- Zählerregler (ZR)
- Hausdruckregler (HDR)

Beim Einbau von Drehkolbengaszählern ist die technische Ausführung der Gasanlage und die Messung frühzeitig mit dem NB/MSB abzustimmen.

10. Hauptschutzpotentialausgleich

Metallene Leitungen der Gasinstallation müssen durchgehend leitend sein und sind gemäß DVGW Arbeitsblatt G600 „Technische Regeln der Gasinstallation“ Kapitel 5.3.5 in den jeweiligen Hauptschutzpotentialausgleich einzubeziehen.

Die Erstellung der Erdungseinrichtung und des Hauptschutzpotentialausgleiches ist Aufgabe einer Elektrofachkraft. Der SHK-Installateur hat dafür Sorge zu tragen, dass die erstellte Gasleitungsanlage in den Hauptschutzpotentialausgleich nach DIN VDE 0100-540 einbezogen wird.

Ein fehlender oder mangelhafter Hauptschutzpotentialausgleich ist dem Anlagenbetreiber am besten schriftlich mitzuteilen.

Gasleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder, noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Sie dürfen ebenso nicht als Ableiter oder Erder für Blitzschutzanlagen oder Antennenanlagen dienen.

Bei in Betrieb befindlichen Erdgasinstallationen ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit des vorhandenen Hauptschutzpotentialausgleich nicht unterbrochen wird.

11. Isolierstück

In durchgehend metallenen Leitungen ist in Gebäuden nahe der HAE ein Isolierstück nach DIN 3389 einzubauen. Erdverlegte Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden müssen sowohl vor dem Austritt aus einem Gebäude als auch nach der Einführung in ein Gebäude mit Isolierstücken ausgerüstet werden.

12. Bereitschaftsdienst

Die Stadtwerke Weilburg GmbH hat als zuständiger Netzbetreiber eine 24 Std. Bereitschaft, die kostenlos über die Störungshotlinie 01803 427668 erreichbar ist.

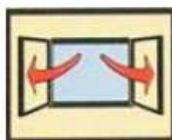
Eine Störungsmeldung sollte folgende Aussagen enthalten:

- Genauer Ort der Störung
- Art und Umfang der Störung
- Vermutet Ursache der Störung
- Name und Anschrift der meldenden Person

13. Verhalten bei Gasgeruch

Erdgas ist von Natur geruchslos und ungiftig. Damit auch kleinste Mengen austretenden Gases sofort festgestellt werden, mischt die Stadtwerke Weilburg GmbH dem Erdgas einen speziellen, unverwechselbaren Duftstoff bei. Man spricht dabei auch von "Odorierung".

Verhaltensregeln im Gebäude:



- Bewahren Sie Ruhe!
- Öffnen Sie alle Fenster und Türen!
- Sorgen Sie für Durchzug!



- Schließen Sie alle Hähne an Gaszählern und Gasgeräten!
- Den Keller nur nach ausreichender Lüftung betreten!



- Keine elektrischen Geräte anschalten.
Kein Telefon, kein Handy, kein Lichtschalter, kein Türklingeln!
- Kein offenes Feuer! Nicht rauchen! Kein Feuerzeug!



- Warnen Sie andere Hausbewohner (klopfen, nicht klingeln) und verlassen Sie das Gebäude!



- Benachrichtigen Sie unseren Störungsdienst von einem Telefonanschluss außerhalb des Hauses.
- Melden Sie auch schwachen Gasgeruch und Gasgeruch auf der Straße!

Verhaltensregeln im Freien:



- **Bewahren Sie Ruhe!**
- **Andere Passanten warnen und Abstand zur Störstelle halten.**



- **Keine elektrischen Geräte anschalten.**
Kein Telefon, kein Handy.
Kein offenes Feuer! Nicht rauchen!
Kein Feuerzeug!
- **Motoren ausschalten ggf. Fahrzeuge umleiten.**



- **Bei in der Nähe befindlichen Häusern Türen und Fenstern schließen.**
- **Benachrichtigen Sie unseren Störungsdienst.**

14. Anschlusszeichnungen

Anlage 6.0 Vordruck: „Anmeldung zur Ausführung einer Gasanlage“,
Hinweis: Es gilt jeweils die aktuell auf der Homepage der Stadtwerke Weilburg www.stadtwerke-weilburg.de veröffentlichte Version.

Anmeldung zu Ausführung einer Gasanlage

Bitte vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Weilburg GmbH abgeben,

(s. a.: Energiewirtschaftsgesetz EnWG, Niederdruckanschlussverordnung NDAV, technische Regeln DVGW, TRGI G 600, DVGW G 1020 Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen)

Der Antrag ist für jeden Gaszähler separat auszufüllen



Anschlussnutzer (Nutzer der Gasanlage z.B. Mieter)

Name / Vorname / Firma	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel. / Fax	E-Mail

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer)

Name / Vorname / Firma	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel. / Fax	E-Mail

Angemeldet wird:

- Neuanlage
 Gasgerätewechsel
 Wiederinbetriebsetzung
 Zusätzliche Gasgeräte
 Anlagenveränderung der Rohrleitung
 GZ muss von STW ausgebaut werden
 Arbeiten werden ohne Ausbau des GZ ausgeführt

Zähler Nr.: Zählerstand: Gaszähler vorhanden Ja Nein

Installierte/demontierte/vorhandene und angeschlossene Gasgeräte eintragen.

Nennwärmeleistung in kW

Anzahl	Hersteller/Fabrikat/Typ	neu	kW entfernt	kW vorhanden	kW Anschlusswert m ³ /h
Summe					

Erklärung des VIU zur Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister BSM

Ich als verantwortlicher Installateur habe mich vor Beginn der Arbeiten bei Gasgeräten mit dem BSM über die Abgasanlage abgestimmt und die Anschlussmöglichkeiten dokumentiert. Vor Inbetriebnahme und Übergabe an den Betreiber wird der zuständige BSM von mir informiert.

Ort Datum Stempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes des VIU

Anmeldung des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten

Hiermit melde ich als verantwortlicher Betreiber die vorstehend beschriebene(n) Arbeiten an der Gasanlage an.

Ort Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten

Hinweis zum Datenschutz: Die Stadtwerke Weilburg oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Auftrages oder der Verträge mit Ihnen: Dies umfasst u.a. z.B. die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Näheres siehe unter „Kundeninformation zum Datenschutz“, Abrufbar auf unserer Homepage www.stadtwerke-weilburg.de

Stadtwerke Weilburg GmbH	
Gegen den Anschluss an unser Versorgungsnetz bestehen <u>keine</u> Bedenken	
Bemerkung:	
Datum Unterschrift.....	

Anlage 6.1 Vordruck: „Anmeldung zur Inbetriebnahme einer Gasanlage“,
Hinweis: Es gilt jeweils die aktuell auf der Homepage der Stadtwerke Weilburg www.stadtwerke-weilburg.de veröffentlichte Version.

Anmeldung zur **Inbetriebnahme** einer Gasanlage

(geltende Rechtsvorschriften: Energiewirtschaftsgesetz EnWG, Niederdruckanschlussverordnung NDAV, technische Regeln DVGW, TRGI G 600, DVGW G 1020 Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen, Technische Anschlussbedingungen TAB der Stadtwerke Weilburg GmbH)



Der Antrag ist für jeden Gaszähler separat auszufüllen.

Anschlussnutzer (Nutzer der Gasanlage z.B. Mieter)

Name / Vorname / Firma	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel. / Fax	E-Mail

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer)

Name / Vorname / Firma	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel. / Fax	E-Mail

Angemeldet wird:

- Neuanlage
 Gasgerätewechsel
 Wiederinbetriebsetzung
 Zusätzliche Gasgeräte
 Anlagenveränderung der Rohrleitung
 GZ muss von STW ausgebaut werden
 Arbeiten werden ohne Ausbau des GZ ausgeführt

Zähler Nr. Zählerstand..... Gaszähler vorhanden Ja Nein

Installierte/demontierte/vorhandene und angeschlossene Gasgeräte eintragen.

Nennwärmeleistung in kW

Anzahl	Hersteller/Fabrikat/Typ	Nennwärmeleistung in kW			
		neu	kW entfernt	kW vorhanden	kW Anschlusswert m ³ /h
Summe					

Die vorstehend aufgeführte(n) Arbeit (en) ist/sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften (s.o.) und behördlichen Verfügungen geändert, errichtet und fertig gestellt worden. Die angeschlossenen Gasgeräte tragen das CE Kennzeichen und sind für den Einsatzort zugelassen. Nach Einbau des Gaszählers/ Regelgerätes werden von uns die Gasgeräte eingestellt. Die Anlage wurde den entsprechenden Prüfungen der TRGI unterzogen und von mir für dicht, mängelfrei und sicher befunden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden dokumentiert und sind der Stadtwerke Weilburg GmbH zu übergeben. Die Anlage kann gemäß NDAV in Betrieb gesetzt werden. Vor der Inbetriebnahme und Übergabe an den Betreiber der Anlage hat der BSM die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlage bzw. Abgasanlage nach Landesrecht und die Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Auflagen geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigung liegt mir und dem Betreiber vor.

Die Gasanlage ist fertiggestellt und der Betreiber in der Inbetriebsetzung, Benutzung sowie den erforderlichen Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Gasgeräte unterwiesen. Dafür übernehme ich die Verantwortung.

.....
Ort Datum Stempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes des VU

Stadtwerke Weilburg GmbH	
Bemerkung:	
Datum Unterschrift.....	